

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5845**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An die
Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 12.4.2016

Gez. Karin Reese-Cloosters

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das Finanzministerium

6. April 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Herren Vorsitzende,

am 18. März 2016 hat der Bundesrat nach dem Bundestag der dritten Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zugestimmt. Damit steht fest, dass das 3. AFBG-Änderungsgesetz zum 1. August 2016 in Kraft treten wird.

Mit der Novellierung wird aus dem „Meister-BAföG“ ein echtes „Aufstiegs-BAföG“: Denn längst werden nicht mehr nur Meisterinnen und Meister aus Handwerk und Industrie gefördert, sondern auch Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Erzieherinnen und Erzieher.

Dazu werden mit der Novellierung nun auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen förderfähig, sowie Studienabbrecherinnen und -abbrecher oder Abiturientinnen und Abiturienten mit Berufspraxis, die nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden können.

Als zuständiges Fachressort hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) in enger Kooperation mit den Expertinnen und Experten der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) schon am Referentenentwurf der Bundesregierung mitgewirkt. So konnten bestehende Förderprobleme z. B. durch die bisher beschränkt anerkennungsfähigen Praktikumszeiten in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher im Zuge der Novellierung überwiegend geschlossen werden.

Doch auch die von Schleswig-Holstein angeführte Bundesratsinitiative war erfolgreich: Der Bundestag hat der von den Ländern geforderten Steigerung der Zuschussanteile beim Unterhaltsbeitrag auf 50 % (bisher 44 %) entsprochen und den Zuschuss zum Maßnahmebeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 30,5 % auf 40 % angehoben.

Damit leisten wir – Bund und Länder - einen entscheidenden Beitrag zur Fachkräftesicherung und –ausbildung. Denn es sind die Meisterinnen und Meister in Industrie und Handwerk, die Unternehmen übernehmen, junge Menschen aus Deutschland und aus anderen Ländern ausbilden und so einen entscheidenden Beitrag für die Fachkräftesicherung von morgen und übermorgen leisten. Und es sind die Erzieherinnen und Erzieher, die erst durch ihre Arbeit eine hohe Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen ermöglichen – ein Faktor, ohne die sich die abzeichnenden Fachkräftelücken kaum schließen lassen.

Zusammen mit den weiteren erheblichen Leistungssteigerungen, der vereinfachten Antragstellung über ein Online-Verfahren und der neuen Wechsellmöglichkeit zwischen BAföG und AFBG steht damit ein attraktives Angebot zur Verfügung, das die berufliche Bildung ein ganzes Stück flexibler und attraktiver macht.

Anbei übersende ich Ihnen zur schnellen Information und zur weiteren Verwendung eine Übersicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung („3. AFBGÄndG kompakt“) sowie ein Merkblatt von MWAVT und IB.SH, das in Kürze allen relevanten Anbietern von AFBG-fähigen Fortbildungsangeboten in Schleswig-Holstein zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Meyer

Das neue AFBG – aus Meister-BAföG wird Aufstiegs-BAföG

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (**3. AFBGÄndG¹**) werden **zum 01. August 2016**:

1. die AFBG-Leistungen umfassend verbessert,

2. die AFBG-Förderung erweitert und

3. die AFBG-Förderstrukturen modernisiert und entbürokratisiert.

A. Das AFBG kurz und knapp

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung – etwa zum **Meister, Techniker, Fachwirt oder Erzieher** – **altersunabhängig finanziell unterstützt**. Sie erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den **Kosten der Fortbildung** und bei **Vollzeitmaßnahmen** zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum **Lebensunterhalt**. Die Förderung erfolgt teils als **Zuschuss**, teils als zinsgünstiges **Darlehen** der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). 2014 wurden rund 172.000 Personen mit AFBG unterstützt.

B. Wesentliche Änderungen mit dem 3. AFBGÄndG zum 01. August 2016

1. Die AFBG-Leistungen werden umfassend verbessert:

- ✓ Der **Basisunterhaltsbeitrag** im AFBG bei Vollzeitmaßnahmen wächst mit dem 25. BAföGÄndG und dem 3. AFBGÄndG von 645 Euro auf **708 Euro**; der Zuschussanteil hierauf nach Abzug des Pauschbetrages mit dem 3. AFBGÄndG von 44 Prozent auf **50 Prozent**.
- ✓ Die **Erhöhungsbeträge** zum Basisunterhaltsbeitrag werden für den **Teilnehmer** von 52 Euro auf **60 Euro**, für den **Ehepartner** von 215 Euro auf 235 Euro und für **Kinder** von 210 Euro auf **235 Euro** erhöht. Für den Kindererhöhungsbetrag steigt der Zuschussanteil von 50 Prozent auf 55 Prozent. Für die weiteren Erhöhungsbeträge wird erstmals ein **Zuschussanteil** (von **50 Prozent**) eingeführt.

¹ Das 3. AFBGÄndG wurde am 26.02.2016 vom Deutschen Bundestag und am 18.03.2016 vom Bundesrat verabschiedet.

- ✓ Der einkommensunabhängige maximale **Maßnahmebeitrag** (Förderung der Lehrgangskosten) steigt von 10.226 Euro auf **15.000 Euro**. Der **Zuschussanteil** hierauf wird von 30,5 Prozent auf **40 Prozent** erhöht.
- ✓ Der einkommensunabhängige **Kinderbetreuungszuschlag** für Alleinerziehende wird von 113 auf **130 Euro** erhöht.
- ✓ Mit einem „Attraktivitätspaket **Meisterstück**“ werden die Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt bis zu **2000 Euro** gefördert (bisher 1.534 Euro) und ein **Zuschussanteil** (von **40 Prozent**) erstmals eingeführt.
- ✓ Der mögliche **Erlas** des restlichen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungskosten **bei Bestehen** der Prüfung wird von 25 auf **40 Prozent** erhöht.
- ✓ Der **Basisvermögensfreibetrag** wird von 35.800 Euro auf **45.000 Euro** erhöht; die **Erhöhungsbeträge** hierauf für den Ehepartner und je Kind von 1.800 Euro auf **2.100 Euro**.
- ✓ Die **Einkommensfreibeträge** im AFBG sind bereits mit dem 25. BAföGÄndG für den Teilnehmer von 255 Euro auf 290 Euro, für den Ehepartner von 535 Euro auf 570 Euro und je Kind von 485 Euro auf 520 Euro erhöht worden.

Förderbeispiele zum Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen mit dem 3. AFBGÄndG:

	Alleinstehend	Verheiratet mit zwei Kindern
Maximaler Bedarfssatz	768 € (bisher 697 €)	1.473 € (bisher 1.332 €)
davon maximaler Zuschussbetrag	333 € (bisher 238 €)	709 € (bisher 448 €)

2. Die AFBG-Förderung wird erweitert:

- ✓ auf **Bachelorabsolventen und -absolventinnen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifizierung anstreben** und die Voraussetzungen hierfür erfüllen sowie
- ✓ auf Personen, die nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung **ohne Erstausbildungsabschluss** zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung **zugelassen** werden können (z.B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

3. Die AFBG-Förderstrukturen werden modernisiert und entbürokratisiert (Beispiele):

- ✓ durch die **Vereinfachung und Flexibilisierung** der notwendigen Fortbildungsdichte,
- ✓ durch die Einführung eines **elektronischen Antrags** und
- ✓ durch die **Reduzierung** der Zahl notwendiger **Teilnahmenachweise**.

Weitere Informationen zum neuen „Aufstiegs-BAföG“ finden Sie unter www.bmbf.bund.de

Merkblatt: Eckpunkte der geplanten AFBG-Novellierung

Dieses Merkblatt informiert vorab über die geplanten Änderungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Stand 2.03.2016; das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Novelle soll zum 1.08.2016 in Kraft treten.

A. Erweiterung der Fördermöglichkeiten

1. Die Förderung mit AFBG wird für Hochschulabsolventen geöffnet, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Hochschulabschluss (z.B. Diplom FH) ist.
2. Das AFBG wird bei der Prüfung der notwendigen Vorqualifikation für die geförderte Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme künftig konsequent auf die Prüfungszulassungsvoraussetzung der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung und auf die individuelle Prüfungszulassungsvoraussetzung des einzelnen Antragstellers abstellen.
3. Der Wechsel aus dem BAföG ins AFBG wird für nach beiden Fördergesetzen förderfähige Fachschüler und Fachschülerinnen nach Ende eines BAföG-Bewilligungszeitraumes (regelmäßig zum nächsten Fachschuljahr) sowie, wenn noch kein BAföG geleistet und auf die BAföG-Leistungen während eines laufenden BAföG-Bewilligungszeitraumes verzichtet wurde, nachvollziehbar ermöglicht.
4. Seit dem 2. AFBG-ÄndG hat sich die regelmäßig landesrechtlich geregelte Fortbildung zum staatlich geprüften Erzieher und zur staatlich geprüften Erzieherin zur zweitgrößten Gefördertengruppe im AFBG entwickelt. Durch die konsequente Anknüpfung der Fördermöglichkeit mit AFBG an die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung sowie der Präzisierung der Berücksichtigung von unterrichtsfreien Zeiten wie Ferien in der Förderung vollzeitschulischer Maßnahmen werden die bei dieser wichtigen Gefördertengruppe in Rechtsprechung und Vollzug aufgetretenen Inkonsistenzen praxisorientiert behoben. Zugleich wird damit auch dem gemeinsamen Ziel von Bund und Ländern, Menschen für die Aufstiegsfortbildung zum Erzieher und zur Erzieherin – auch jenseits der Altersgrenzen des BAföG - zu gewinnen, Rechnung getragen.
5. Die Mindestvoraufenthaltsdauer nach § 8 Abs.2 Nummer 2 AFBG für eine Förderung nach dem AFBG wird für Ausländer mit den dort genannten Aufenthaltstitel beziehungsweise für Ausländer, die als Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben, von bisher vier Jahren auf 15 Monate verkürzt.

B. Leistungsverbesserungen

1. Durch das 25. BAföG-ÄndG erfolgt eine Erhöhung des Basisunterhaltsbeitrages für alleinstehende Teilnehmer und alleinstehende Teilnehmerinnen von maximal monatlich 697 Euro auf maximal monatlich 760 Euro monatlich zum 1. August 2016.
2. Die zusätzlich im AFBG gewährten Erhöhungsbeträge zum Unterhaltsbeitrag werden von monatlich 52 auf monatlich 60 Euro für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin, von monatlich 215 auf monatlich 235 Euro für den Ehepartner und von monatlich 210 auf monatlich 235 Euro für jedes Kind angehoben. Zudem wird der Zuschussanteil beim Kindererhöhungsbetrag auf 55 Prozent angehoben.

3. Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von monatlich 113 Euro auf monatlich 130 Euro angehoben.
4. Zugleich erfolgt eine Erhöhung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 Prozent auf 50 Prozent. Dadurch sinkt zugleich in erheblichem Maße die spätere Darlehensbelastung für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin in der Rückzahlungsphase.
5. Weiterhin ermöglicht das 25. BAföG-ÄndG eine deutliche Anhebung der Einkommensfreibeträge für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin, sowie für den Ehepartner und für jedes Kind. Ein Hinzuverdienst von durchschnittlich monatlich 450 Euro im Bewilligungszeitraum ist somit künftig auch für den alleinstehenden Teilnehmer oder die alleinstehende Teilnehmerin möglich ohne das eine Kürzung des monatlichen Unterhaltsbeitrages nach dem AFBG zu erfolgen hat.
6. Der Zuschussanteil im Maßnahmebeitrag zur Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von 30,5 Prozent auf künftig 40 Prozent erhöht.
7. Gleichzeitig wird eine neue Höchstgrenze für den maximal förderfähigen Maßnahmebeitrag zur Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 Euro (bisher 10.226 Euro) festgelegt.
8. In einem „Attraktivitätspaket fachpraktische Arbeit“ wird der maximale Förderbetrag für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit von 1.534 Euro auf 2.000 Euro erhöht sowie ein Zuschussanteil von 35 Prozent wie bei der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten eingeführt.
9. Auch die Vermögensfreibeträge steigen deutlich: der allgemeine Vermögensfreibetrag von 35.800 Euro auf 45.000 Euro, die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder von 1.800 Euro auf 2.100 Euro.
10. Der Anreiz, nicht nur an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu meistern, wird durch die Anhebung des Bestehensersatzes („Erfolgsbonus“) von 25 Prozent auf 40 Prozent des Restdarlehens für den Maßnahmebeitrag gesteigert.

C. Strukturelle Modernisierungen

1. Die Bestimmung der notwendigen Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption wird zukünftig nicht mehr nach der sogenannten Bruttomethode, das heißt auf die gesamte Maßnahme bezogen, sondern nach der Nettomethode, das heißt für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert bestimmt.
2. Für Teilzeitmaßnahmen wird das Berechnungsverfahren für die Fortbildungsdichte wesentlich vereinfacht: Bei Teilzeitmaßnahmen müssen zukünftig im Durchschnitt der Monate mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden
3. Für die Ermittlung förderungsschädlicher Fehlzeiten wird künftig eine Pauschalierung bei 70 Prozent eingeführt und zwar unabhängig von den Gründen, die ursächlich zu den Fehlzeiten geführt haben. Wird die Teilnahme nicht an 70 Prozent der Unterrichtsstunden nachgewiesen, werden die AFBG-Leistungen zurückgefordert. Gleichzeitig werden die Nachweiszeitpunkte und die Rechtsfolgen im Gesetz präzisiert und ein regelmäßiger Teilnahmenachweis am Ende der Maßnahme und beim Abbruch der Maßnahme eingeführt.
Für den Fall, dass die notwendige Teilnahme bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes noch zu erreichen ist, wird die Förderung erst nach einem Unterschreiten der notwendigen Teilnahme in einem weiteren Teilnahmenachweis zurückgefordert.
4. Der AFBG-Antrag kann künftig über entsprechende Online-Antragsformulare oder Web-Anwendungen elektronisch gestellt werden.

D. Neuregelung des Unterrichtsbegriffs

1. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind und in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden.
2. Dabei ist förderfähiger Unterricht immer synchroner Präsenzunterricht, der mit Ausnahme von Fernunterricht nach § 4 AFBG oder mediengestützten Lernen nach § 4a AFBG im Klassen- oder Lehrgangverband bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrkraft stattfindet.
3. Unterricht muss immer durch hierzu qualifizierte und durch den Träger der Maßnahme beauftragte und seiner Weisung unterstehende Lehrkräfte erteilt und geleitet werden. Die Anleitung durch eine Fachkraft genügt nicht für eine förderfähige Unterrichtsstunde.
4. Die mit der letzten Novelle eingeführte Regelung eines Sonderfalles des Unterrichts, der sogenannten „fachpraktischen Unterweisung“ wird aufgehoben.

E. Bestimmung der notwendigen Fortbildungsdichte

1. Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist die Fortbildungsdichte erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnittes an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.
2. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben bei der Berechnung der notwendigen Fortbildungsdichte dabei außer Betracht.
3. Ferienwochen sind nur die Wochen der zusammenhängenden Ferienabschnitte im Sinne der § 3 Abs.4 und 5 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung des Schulwesens vom 28.Oktober 1964 (in der Fassung vom 14. Oktober 1971) in denen mindestens zwei Ferientage liegen. Einzelne oder bewegliche Ferientage können hierbei nicht berücksichtigt werden.
4. Wird die erforderliche Fortbildungsdichte im Sinne von § 2 Abs.6 AFBG erreicht, kann eine durchgehende Förderung des Maßnahmeabschnittes erfolgen, d.h. ein monatlicher Unterhaltsbeitrag kann auch für die Monate gewährt werden, die entweder ganz oder teilweise mit Ferien oder Zeiten eines Berufspraktikums belegt sind.
5. Im Verwaltungsvollzug ist zur erforderlichen Prüfung der Fortbildungsdichte für den einzelnen Maßnahmeabschnitt ein vollständiger und detaillierter Unterrichtsverteilungsplan durch die jeweilige Fortbildungsstätte vor Beginn des Maßnahmeabschnittes vorzulegen.
6. Sofern sich im Verlauf des Maßnahmeabschnittes hierzu Änderungen ergeben sind diese unaufgefordert und rechtzeitig der Investitionsbank als zuständiger Behörde für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) anzuzeigen.(§ 21 Abs.1 S.2 AFBG)
7. Die Verletzung der in § 21 Abs.1 AFBG und in § 60 Abs.1 S.1 SGB I i.V.m. § 21 Abs.2 geregelten Auskunftspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden. (§ 29 Abs.1 und 2 AFBG)

Kontaktdaten:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Gartenstraße 9
24103 Kiel
E-Mail: MeisterBAfoeG@ib-sh.de
Fax: 0431-9905 2744

Telefonische Erreichbarkeit:

Montags bis donnerstags 8 bis 12 Uhr,
dienstags zusätzlich 14 bis 17 Uhr
Tel.: 0431-9905 4444